

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

*Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres*

21.4.2006

PE 372.148v01-00

## ÄNDERUNGSANTRÄGE 10-14

### Entwurf eines Berichts

(PE 365.023v02-00)

**Carlos Coelho**

über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2005)0237 – C6-0175/2005 – 2005/0104(COD))

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 10  
Erwägung 7

(7) Zugang zu den Daten in SIS II über Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von über 50 ccm, Anhänger und Wohnwagen mit einem Leergewicht von mehr als 750 kg sowie Fahrzeugscheine und Kfz-Kennzeichen, die gestohlen, unterschlagen, abhanden gekommen oder für ungültig erklärt wurden, sollten ferner genau bezeichnete staatliche oder nichtstaatliche Kfz-Zulassungsstellen erhalten, damit sie überprüfen können, ob es sich bei den ihnen vorgeführten Kraftfahrzeugen um gestohlene, unterschlagene oder sonst wie abhanden gekommene Fahrzeuge handelt.

(7) **Indirekten** Zugang zu den Daten in SIS II über Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von über 50 ccm, Anhänger und Wohnwagen mit einem Leergewicht von mehr als 750 kg sowie Fahrzeugscheine und Kfz-Kennzeichen, die gestohlen, unterschlagen, abhanden gekommen oder für ungültig erklärt wurden, sollten ferner genau bezeichnete staatliche oder nichtstaatliche Kfz-Zulassungsstellen erhalten, damit sie überprüfen können, ob es sich bei den ihnen vorgeführten Kraftfahrzeugen um gestohlene, unterschlagene oder sonst wie abhanden gekommene Fahrzeuge handelt.

Or. en

AM\612226DE.doc

PE 372.148v01-00

DE

DE

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 11

Erwägung 8

(8) Diese Stellen müssen auf die betreffenden Daten zugreifen und sie zu Verwaltungszwecken für die ordnungsgemäße Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen verwenden dürfen.

(8) Diese Stellen müssen *indirekt* auf die betreffenden Daten ***über eine der Behörden, die gemäß Beschluss 2006/XX/JI über eine Zugangsberechtigung verfügen und für die Einhaltung der Sicherheits- und Geheimhaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten nach Artikel 10 dieses Beschlusses sorgen müssen, zugreifen*** und sie zu Verwaltungszwecken für die ordnungsgemäße Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen verwenden dürfen.

Or. en

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 12

Erwägung 9

***(9) Sofern es sich bei den in den Mitgliedstaaten für die Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge zuständigen Dienststellen um nichtstaatliche Stellen handelt, ist dieser Zugriff mittelbar zu gewähren, das heißt über eine der Behörden, die gemäß Beschluss 2006/XX/JI über eine Zugangsberechtigung verfügen und für die Einhaltung der Sicherheits- und Geheimhaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten sorgen müssen.***

***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 13

Erwägung 12

(12) Da sich das Ziel der geplanten Maßnahme, nämlich die Einräumung des Rechts auf Zugang zu SIS II für die Kfz-Zulassungsstellen in den Mitgliedstaaten, denen dadurch ihre Aufgaben gemäß der Richtlinie 1999/37/EG erleichtert werden sollen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht in zufrieden stellender Weise verwirklichen lässt und schon allein aufgrund der Eigenschaft des SIS als gemeinsames Informationssystem nur auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, darf die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(12) Da sich das Ziel der geplanten Maßnahme, nämlich die Einräumung des Rechts auf *indirekten* Zugang zu SIS II für die Kfz-Zulassungsstellen in den Mitgliedstaaten, denen dadurch ihre Aufgaben gemäß der Richtlinie 1999/37/EG erleichtert werden sollen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht in zufrieden stellender Weise verwirklichen lässt und schon allein aufgrund der Eigenschaft des SIS als gemeinsames Informationssystem nur auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, darf die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Or. en

#### Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

##### Änderungsantrag 14 Artikel 1 Absätze 1 bis 3

1. Die für die Ausstellung von Kraftfahrzeug-Zulassungsbescheinigungen im Sinne der Richtlinie 1999/37/EG zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten erhalten Zugang zu den in SIS II gemäß Artikel 35 Buchstaben a), b) und f) des Beschlusses 2006/XX/JI eingegebenen Daten zu dem alleinigen Zweck der Überprüfung, ob das ihnen vorgeführte Fahrzeug gestohlen, unterschlagen oder sonst wie abhanden gekommen ist. Die Artikel 35, 37 und 40 Absatz 1 des vorgenannten Beschlusses bleiben hiervon unberührt.

Vorbehaltlich des Absatzes 2 erfolgt der Zugriff der betreffenden Dienststellen auf diese Daten nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der einzelnen

1. Die für die Ausstellung von Kraftfahrzeug-Zulassungsbescheinigungen im Sinne der Richtlinie 1999/37/EG zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten erhalten *indirekten* Zugang zu den in SIS II gemäß Artikel 35 Buchstaben a), b) und f) des Beschlusses 2006/XX/JI eingegebenen Daten zu dem alleinigen Zweck der Überprüfung, ob das ihnen vorgeführte Fahrzeug gestohlen, unterschlagen oder sonst wie abhanden gekommen ist. Die Artikel 35, 37 und 40 Absatz 1 des vorgenannten Beschlusses bleiben hiervon unberührt.

Vorbehaltlich des Absatzes 2 erfolgt der Zugriff der betreffenden Dienststellen auf diese Daten nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der einzelnen Mitgliedstaaten.

Mitgliedstaaten.

2. Dienststellen gemäß Absatz 1, bei denen es sich um staatliche Stellen handelt, dürfen die in SIS II gespeicherten Daten unmittelbar abrufen.

2. Dienststellen gemäß Absatz 1, bei denen es sich um staatliche *oder nichtstaatliche* Stellen handelt, *erhalten nur über eine in Artikel 37 des vorgenannten Beschlusses genannte Behörde indirekten Zugriff auf die in SIS II gespeicherten Daten. Diese Behörde darf die Daten direkt abrufen und sie an die fragliche Stelle weiterleiten. Der jeweilige Mitgliedstaat sorgt dafür, dass die betreffende Dienststelle und deren Mitarbeiter verpflichtet werden, etwaige Beschränkungen hinsichtlich der zulässigen Verwendung der ihnen von der staatlichen Stelle übermittelten Daten einzuhalten.*

*3. Dienststellen gemäß Absatz 1, bei denen es sich um nichtstaatliche Stellen handelt, erhalten nur über eine in Artikel 37 des vorgenannten Beschlusses genannte Behörde indirekten Zugriff auf die in SIS II gespeicherten Daten. Diese Behörde darf die Daten direkt abrufen und sie an die fragliche Stelle weiterleiten. Der jeweilige Mitgliedstaat sorgt dafür, dass die betreffende Dienststelle und deren Mitarbeiter verpflichtet werden, etwaige Beschränkungen hinsichtlich der zulässigen Verwendung der ihnen von der staatlichen Stelle übermittelten Daten einzuhalten.*

Or. en